



Reglement des Departements Sprach- & Literaturwissenschaften

vom 1.12.2011

Das Departement Sprach- und Literaturwissenschaften gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007 und den Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät, das folgende Departementsreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Departement Sprach- und Literaturwissenschaften gehört zur Philosophisch-Historischen Fakultät; es besteht aus den folgenden Fachbereichen:
 - a. Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
 - b. Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
 - c. Französische Sprach- und Literaturwissenschaft
 - d. Iberoromanistik
 - e. Italianistik
 - f. Nordistik
 - q. Slavistik
- § 2 Das Departement fasst die Lehrenden, Forschenden, Studierenden und das technisch-administrative Personal der Fachbereiche zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es organisiert und koordiniert die Tätigkeit seiner Angehörigen sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Il Organisation des Departements

- § 3 Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements bestehen folgende Gruppierungen:
 - a. Inhaberinnen¹ von Professuren, Assistenzprofessorinnen mit Tenure Track, Förderungsprofessorinnen des SNF (Gruppierung I);
 - b. Assistenzprofessorinnen ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Titularprofessorinnen, Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit Lehrverpflichtung (Gruppierung II);
 - c. Doktorierende und Postdoktorierende der Universität Basel (Gruppierung III);
 - d. Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiterinnen ohne Lehrverpflichtung (Gruppierung IV);
 - e. Studierende in BA- und MA-Studiengängen (Gruppierung V).

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen.

Seite 1/6

Universität Basel Departement Sprach- und Literaturwissenschaften Nadelberg 4 4051 Basel, Switzerland dslw.philhist.unibas.ch

¹ Die weibliche Form steht hier und im Folgenden stellvertretend jeweils auch für die männliche.





§ 4 Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung
- b. die Departementsleitung

Das Departement verfügt über eine Departementsverwaltung. Es kann Kommissionen einsetzen. Ständige beratende Kommissionen auf fachlicher Ebene sind die Fachbereichskonferenzen sowie das Fachkollegium Sprachwissenschaft und das Fachkollegium Literaturwissenschaft.

III Wahlen und Abstimmungen

§ 5 Die Wahlperiode beginnt am 1. August und dauert 2 Jahre.

Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Departementsversammlung durch. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

Die jeder Gruppierung in der Departementsversammlung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird zum jeweiligen Wahltermin von der Geschäftsleitung ermittelt und rechtzeitig mitgeteilt.

Wahlen sind geheim.

Die Wahl der Departementsvorsteherin sowie der Vize-Departementsvorsteherin erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absolutem, im dritten Wahlgang mit einfachem Mehr.

Die Abwahl aus Ämtern und Funktionen ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

§ 6 Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr, wobei der Departementsvorsteherin bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukommt.

Abstimmungen werden auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.

Änderungen des Departementsreglements bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder der Departementsversammlung.

IV Die Departementsversammlung

§ 7 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus allen Angehörigen der Gruppierung I sowie aus von den Gruppierungen II–V gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Gruppierung I in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 8 Die Gruppierungen sind in der Departementsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:

60% Angehörige der Gruppierung I

10% Angehörige der Gruppierung II

10% Angehörige der Gruppierung III

10% Angehörige der Gruppierung IV

10% Angehörige der Gruppierung V





Darüber hinaus steht die Teilnahme an der Departementsversammlung allen Departementsangehörigen sämtlicher Gruppierungen ohne Stimmrecht frei.

§ 9 Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin geleitet und tagt mindestens einmal pro Semester. Sie wird von der Departementsvorsteherin oder auf Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder einberufen.

Die Termine werden auf der Website des Departements bekannt gegeben. Einladung und Traktandenliste werden 10 Tage vor der Sitzung, die für die Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen sowie das Protokoll der vorausgehenden Sitzung in der Regel spätestens 1 Woche vor der Sitzung versandt.

- § 10 Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die gewählten Mitglieder der Gruppierungen II–V können sich nach rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe bei der Geschäftsleitung für einzelne Sitzungen vertreten lassen.
- **§ 11** Der Departementsversammlung obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Departementsversammlung kann Aufgaben delegieren.
- § 12 Die Departementsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie
 - a. erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung durch das Rektorat;
 - b. wählt die Departementsvorsteherin sowie die Vize-Departementsvorsteherin;
 - c. wirkt mit bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements;
 - d. verabschiedet die allgemeinen departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan zuhanden des Fakultätsausschusses;
 - e. verabschiedet auf Antrag der Departementsleitung zuhanden der Investitionskommission die im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse.

V Departementsleitung

- § 13 Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin, der Vize- Departementsvorsteherin sowie mit beratender Funktion der Geschäftsleiterin des Departements.
- § 14 Die Departementsvorsteherin und die Vize-Departementsvorsteherin werden aus der Gruppierung I gewählt; sie kommen aus unterschiedlichen Teildisziplinen (Sprach- resp. Literaturwissenschaft), deren entsprechendem Fachkollegium sie jeweils gleichzeitig vorstehen, sowie nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Fachbereichen.

Der Departementsvorsteherin und der Vize-Departementsvorsteherin werden angemessene Entlastungen von ihren Lehrverpflichtungen gewährt.

- § 15 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin geleitet. Sie organisiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglementes (insb. §§ 16-21) selbst und entscheidet über die Verteilung der Aufgaben unter ihren Mitgliedern.
- § 16 Die Departementsleitung führt die Geschäfte des Departements. In dringenden Fällen ist sie berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung zu erledigen vorbehaltlich deren späteren Zustimmung.
- § 17 Die Departementsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie





- a. erarbeitet zuhanden der Departementsversammlung die departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät;
- b. priorisiert die j\u00e4hrlichen Antr\u00e4ge auf \u00e4nderung des Departementsbudgets zuhanden des Fakult\u00e4tsausschusses:
- c. verwaltet die frei zur Verfügung stehenden Mittel (ausgenommen die Vakanzmittel von Professuren);
- d. beantragt der Departementsversammlung die Verabschiedung der im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse;
- e. entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Universitätsverwaltung über allfällige Änderungen des Investitionsbudgets;
- f. trifft Massnahmen im Rahmen des Controllings;
- g. beantragt der Fakultät die Erteilung von Lehraufträgen;
- h. informiert die Mitglieder der Departementsversammlung innerhalb von 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 16;
- i. kann der Departementsversammlung die Einsetzung von Ad-hoc-Kommissionen sowie deren Auftrag und Zusammensetzung vorschlagen;
- j. überprüft Anträge auf Urlaubs-, Forschungs- und Weiterbildungssemester zuhanden der Fakultät im Hinblick auf die Folgen für den Studienbetrieb und unter Wahrung der gebotenen Kontinuität.

§ 18 Der Departementsleitung stehen zur Erledigung ihrer Arbeit die Mitarbeiterinnen der Departementsverwaltung zur Verfügung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen der Departementsverwaltung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Das für Dienstleistungen im engeren Fachzusammenhang von Forschung und Lehre zuständige Administrationspersonal ist für diese Belange den Gruppierungsmitgliedern der Gruppierung I fachlich unterstellt. Assistierende und Universitätsdozentinnen werden auf Vorschlag der zuständigen Mitglieder Gruppierung I angestellt.

§ 19 Die Departementsvorsteherin führt die Geschäfte der Departementsversammlung und achtet dabei auf den Fluss der Informationen und auf die Mitwirkung aller Gruppierungen.

Zu den Aufgaben der Departementsvorsteherin gehören insbesondere:

- a. die Organisation der Arbeit des Departements
- b. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- c. die Leitung desjenigen Fachkollegiums, dem sie angehört
- d. die Organisation der Ausführung der Beschlüsse der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- e. die Vertretung des Departements nach aussen, insbesondere im Fakultätsausschuss
- f. die Information der Mitglieder der Departementsversammlung innert 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 16
- g. die Gesamtleitung der Departementsgeschäfte
- h. der Informationsaustausch mit den Vertreterinnen des Departements in externen Gremien
- i. die Verantwortung für die Führung der Personalgeschäfte.

§ 20 Die Vize-Departementsvorsteherin vertritt die Departementsvorsteherin nach Bedarf. Sie vertritt das Departement gemeinsam mit der Departementsvorsteherin im Fakultätsausschuss. Ihr obliegt die Einbe-





rufung und Leitung desjenigen Fachkollegiums, dem sie angehört. Ihre speziellen Aufgaben werden im weiteren von der Departementsleitung festgelegt.

§ 21 Die Geschäftsleiterin des Departements wird von der Departementsleitung unter Mitwirkung der Geschäftsführung der Fakultät angestellt. Sie ist der Departementsvorsteherin direkt unterstellt.

Sie leitet die Departementsverwaltung und unterstützt die Mitglieder der Departementsleitung insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen, finanziellen, personellen und anderen betriebswirtschaftlichen sowie reglementarischen Fragen. Sie nimmt an den Sitzungen der Departementsversammlung mit beratender Stimme teil.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleiterin gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse der Gremien des Departements
- b. die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements
- c. das Controlling der Personal-, Investitions- und Betriebsmittel des Departements
- d. die Verantwortung für die Rechnungsführung des Departements sowie für die Rechtmässigkeit der Ausgaben
- e. die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Personal- und Betriebsbudgets
- f. die Verantwortung für die Verwaltung der räumlichen und technischen Infrastruktur inklusive der Sicherheitsmassnahmen
- g. die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements
- h. die Personal- und Ressourcenplanung der Departementsverwaltung.

V Kommissionen

Fachbereiche und Fachbereichskonferenzen

- § 22 Die Fachbereiche gemäss § 1 sind inhaltlich definierte akademische Einheiten, geleitet von einem oder mehreren Angehörigen der Gruppierung I, aber ohne eigenständige organisatorische Struktur. Sie umfassen die Träger von Lehre, Forschung und Dienstleistung im engeren Fachzusammenhang.
- § 23 Die Fachbereichskonferenzen organisieren sich selbst. Sie umfassen alle dem jeweiligen Fachbereich angehörigen Mitglieder der Gruppierung I sowie ggf. von diesen kooptierte Mitglieder der Gruppierungen II, III, IV und V. Sie besprechen Fragen des Fachbereichs im engeren Sinne, wirken bei der Organisation der Lehre mit und beraten die Departementsleitung.

Fachkollegium Sprachwissenschaft und Fachkollegium Literaturwissenschaft

- § 24 Das Fachkollegium Sprachwissenschaft und das Fachkollegium Literaturwissenschaft setzen sich jeweils aus den Angehörigen der Gruppierung I der entsprechenden Teildisziplin zusammen sowie ggf. aus von diesen kooptierten Mitgliedern der Gruppierungen II, III, IV und V. Sie tagen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Semester.
- § 25 Das Fachkollegium Sprachwissenschaft und das Fachkollegium Literaturwissenschaft wirken bei der Organisation und Koordination der interphilologischen Angebote und Kooperationen der jeweiligen Teildisziplin mit und beraten die entsprechenden Doktoratsprogramme. Sie können Empfehlungen zuhanden der Departementsversammlung abgeben.





VI Schlussbestimmungen

- § 26 Das Departement koordiniert seine Arbeit mit seinen Fachbereichen, mit den anderen Departementen und mit der Fakultät gemäss dem Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät.
- § 27 Das Reglement tritt, unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung des Rektorates am 1. April 2012 in Kraft. Es ersetzt das Departementsreglement vom 16. August 2005.

Vom Rektorat mit Beschluss Nr. 12.03.39 genehmigt am 6. März 2012.

Revision vom Rektorat genehmigt mit Beschluss Nr. 16.05.85 vom 24.05.2016.